



Wiederkehrende Bedürfnisbescheinigung für den Besitz von Waffen im und über das Grundkontingent hinausgehend: Was ist zu beachten?

Zum 01.01.2026 endet die Übergangsregelung des § 58 Abs. 21 WaffG. Bescheinigungen über den Erhalt des Bedürfnisses (§ 14 Abs. 4,5 WaffG) dürfen nur noch durch die jeweiligen Schießsportverbände erstellt werden.

Gem. § 14 Abs. 4 WaffG ist das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition durch eine Bescheinigung des **Schießsportverbandes** glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat (Regelmäßig) oder mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils 12 Monaten (Unregelmäßig) betrieben hat. Besitzt das Mitglied Lang- als auch Kurz Waffen, so ist der Nachweis für Waffen beider Kategorien zu erbringen.

Das bedeutet für Ihren Verein, dass er Ihnen (den Schützinnen und Schützen) eine solche Bescheinigung gemäß einem entsprechenden Formular ausstellen muss, welches Sie danach bei der Geschäftsstelle des RSB einreichen müssen. Das Antragsformular (F10) kann hier www.rsb1872.de/downloads, gedownloadet werden. Der ausgefüllte Antrag ist von einem berechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Der Rheinische Schützenbund erstellt alsdann eine Bescheinigung, die bei der jeweiligen Waffenbehörde eingereicht werden muss. Für diese Bescheinigung wird eine Gebühr von Euro 30,00 erhoben.

Für die Bearbeitung dieses Antrags benötigen wir:

1. Kopie des Schreibens der Erlaubnisbehörde (Alle Seiten!)
2. Kopien aller sich im Besitz des Antragstellers befindlichen Waffenbesitzkarten

Zu Erstellung von Bescheinigungen zum Erhalt des Bedürfnisses über das Grundkontingent des § 14 Abs. 4 WaffG hinaus, sind solchen Anträgen Nachweise über die regelmäßige Teilnahme des Antragstellers an **Schießsportwettkämpfen**, für jede einzelne Waffe über dem Grundkontingent der sich in seinem Besitz befindlichen Waffen, beizufügen.

Die Voraussetzungen für die Erstellung solcher Bescheinigungen sind im WaffG definiert. Dort ist festgelegt, dass für Schusswaffen zum Erhalt des Bedürfnisses über das Grundkontingent des § 14 Abs. 4 WaffG hinaus, die **regelmäßige Teilnahme an Schießsportwettkämpfen** erforderlich ist. Schießsportliche Wettkämpfe können z.B. auch Vereinsmeisterschaften oder Wettkämpfe mit anderen Vereinen sein, oder die Teilnahme an Kreis- oder Bezirksmeisterschaften oder höher des Rheinischen- oder Deutschen Schützenbundes oder die Teilnahme an Ligawettkämpfen.

Abweichend vom Waffengesetz fordert das Landeskriminalamt NRW mit Erlass vom 29. September 2023 unter der lfd. Nr. 3, dass der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an Schießsportwettkämpfen für jede einzelne Waffe über das Grundkontingent des § 14 Abs. 4 WaffG hinaus, in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses zu erbringen ist.

Die Zehnjahresfrist des § 14 Abs. 4³ gilt für diese Waffen nicht.

Ohne solche Nachweise können solche Bescheinigungen durch den Rheinischen Schützenbund nicht erstellt werden. Sofern die Teilnahme an Schießsportwettkämpfen im ZMI-Programm des RSB eingepflegt sind, ist die Vorlage von Ergebnislisten nicht erforderlich.

Das bedeutet für ihren Verein, dass eine solche Bescheinigung beim Rheinischen Schützenbund beantragt werden muss. Das Antragsformular (F12) kann hier www.rsb1872.de/downloads gedownloadet werden. Der ausgefüllte Antrag ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Dazu benötigen wir folgende Unterlagen:

- Kopie des Schreibens der Erlaubnisbehörde
- Auszug aus Ihrem NWR-Stammdatenblatt aus dem hervorgeht um welche Waffe es sich handelt, oder
- Waffenbesitzkarte
- Ergebnislisten ab der Vereinsmeisterschaft aufwärts, der letzten 24 Monate, über diese erlaubnispflichtigen Kurzwaffen
- Überweisung von €uro 30,00 für jede Bescheinigung.

Der Rheinische Schützenbund erstellt alsdann eine Bescheinigung, die bei der jeweiligen Waffenbehörde eingereicht werden muss. Für diese Bescheinigung wird eine Gebühr von €uro 30,00 pro Waffe erhoben.

Bescheinigungen über eine mehr als zehnjährige Mitgliedschaft in einem Schießsportverein (nach Ersteintrag einer Schusswaffe oder der erstmaligen Erstellung einer Munitionserlaubnis in die Waffenbesitzkarte des Sportschützen), können durch den Schießsportverein selbst, formlos erstellt werden. Eine Bescheinigung durch den Schießsportverband ist in diesem Fall nicht erforderlich. (§ 14 Abs. 4 ³ WaffG) Das gilt in NRW gem. des Erlasses des LKA NRW v. 29.09.2023 nicht für Waffen über das Grundkontingent.

Die Gebühren für die Erstellung von Bescheinigungen zum Erhalt des Bedürfnisses bitte nur auf folgendes Konto überweisen:

Sparkasse Aachen - IBAN: DE97 3905 0000 1070 8409 11

Verwendungszweck: Name, Vorname – Wiederkehrendes Bedürfnis

Manuel Bender | RSB Referent WaffR